

Mark Jäckel
Kalkoffenstraße 1
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 97058950
Fax: 0681 98578312
E-Mail: mark.jaeckel@hotmail.com

Amtsgericht Saarbrücken
Familiengericht
Bertha-von-Suttner-Straße 3
66123 Saarbrücken

Az.: 39 F 235/23 UG

39 F 239/23 So

39 F 1/25 HK

39 F 32/25 EAsSO

39 F 31/25 EAHK

Datum: 04.12.2025

Betreff: Erwiderung auf die dienstliche Stellungnahme von Richter am Amtsgericht Hellenthal im Ablehnungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der dienstlichen Stellungnahme von Richter Hellenthal datiert auf den 06.11.2025 (eingegangen u.a. 22.11.2025, 29.11.2025, sowie letztmalig am 02.12.2025) in dem Ablehnungsverfahren nehme ich wie folgt ergänzend Stellung.

Ich beschränke mich bewusst auf diejenigen Punkte, die für die Beurteilung der Besorgnis der Befangenheit und der Frage der Kindeswohlgefährdung durch die gerichtliche Verfahrensführung von zentraler Bedeutung sind.

1. Zum angeblich nicht vorhandenen Schriftsatz Ende Oktober 2024

Richter Hellenthal führt aus, ein von mir erwähnter Schriftsatz vom 29.10.2024 sei in den Akten nicht auffindbar. Aus dieser behaupteten Nichtauffindbarkeit leitet er ab, dass mein Begehren nicht weiter habe bearbeitet werden können.

Dazu stelle ich klar:

- Bereits am 31.07.2024 berichtete ich dem OLG von Schikanen, welche laut Rückmeldung vom 5. August dem Familiengericht weitergeleitet wurden.
- Am 8. August schrieb ich einen anknüpfenden Brief.
- Ende Oktober 2024 habe ich einen förmlichen Antrag auf Ortswechsel des begleiteten Umgangs gestellt.

- Dieser Schriftsatz liegt in meinem Bestand vor, wurde ordnungsgemäß per Fax an das Amtsgericht übermittelt und kann durch einen Fax-Sendebericht belegt werden.

Entscheidend ist: Bereits am **17.12.2024** - also vor fast einem Jahr - habe ich dem Gericht ein Schreiben übermittelt, in dem ich ausdrücklich auf diesen Sachverhalt hingewiesen und den Fax-Nachweis als Anlage beigefügt habe. In diesem Schreiben kritisierte ich, dass mir trotz vorliegender Faxbestätigung wiederholt mitgeteilt wurde, dass das Schreiben nicht bekannt sei.

Wenn Richter Hellenthal heute - elf Monate später - erneut behauptet, der Schriftsatz sei nicht auffindbar, obwohl ihm der Nachweis längst vorliegt, ist dies keine Verfahrenspanne mehr. Es ist dokumentierte Unwahrheit.

Wenn ein ordnungsgemäß eingereichter Schriftsatz im gerichtlichen Geschäftsgang nicht zur Akte gelangt, liegt dies nicht in meiner Verantwortung, sondern im Verantwortungsbereich von Gericht und Geschäftsstelle.

Es ist zudem nicht das erste Mal, dass Richter Hellenthal behauptet, Anträge seien ihm unbekannt. Bereits am 02.12.2024 wurde dokumentiert, dass er einen Eilantrag als unbekannt bezeichnete. Dies ist kein Einzelfall, sondern ein Muster.

2. Zur Behauptung, mein Umgangsbegehr sei nicht nachvollziehbar

Richter Hellenthal behauptet, mein Umgangsbegehr sei inhaltlich nicht nachvollziehbar gewesen. Dem stehen folgende dokumentierte Anträge gegenüber:

Datum	Antrag	Status
28.10.2024	Antrag auf Ortswechsel des Umgangs	Ignoriert
25.11.2024	Eilantrag auf Umgang	Ignoriert
03.12.2024	Eilantrag auf Umgang	Ignoriert
17.12.2024	Eilantrag auf Umgang	Ignoriert
14.01.2025	Eilantrag auf Umgang	Ignoriert
14.01.2025	Anfrage auf Telefonat mit Nicolas	Abgeblockt
12.02.2025	Herausgabebeantrag	Ignoriert
Feb-Jun 2025	Mehrfache Eilanträge auf Telefonate	Ignoriert
Feb-Jun 2025	Mehrfache Eilanträge auf Besuche	Ignoriert
Feb-Jun 2025	Anträge auf Auskunft Gesundheitszustand	Ignoriert
11.09.2025	Dringende Mitteilung Kindeswohl	Ignoriert
12.09.2025	Eilantrag Lebenszeichen meines Kindes	Ignoriert

Insgesamt wurden mindestens 17 Anträge mit Bezug auf Umgang oder Kontakt zu meinem Sohn gestellt. Keiner wurde positiv beschieden.

Im Protokoll der Kindesanhörung vom 09.12.2024 wird behauptet, der Vater rufe nicht an. Zu diesem Zeitpunkt lagen bereits fünf schriftliche Anträge vor. Mein Sohn sagte in derselben Anhörung: Papa zu Besuch kommen und Morgen kommt.

Er wartete auf mich. Und das Gericht wusste es.

Wer in Kenntnis dieser Aktenlage behauptet, mein Begehr sei nicht nachvollziehbar oder nicht bekannt, gibt entweder die Unwahrheit wieder oder hat die Akten nicht gelesen. Beides begründet die Besorgnis der Befangenheit.

3. Zur Behauptung, die Befangenheitsanträge hätten das Verfahren verzögert

In seiner dienstlichen Stellungnahme vom 12.09.2025 behauptete Richter Hellenthal, seit dem 16.04.2024 seien alle anberaumten Termine durch kurzfristig gestellte Befangenheitsanträge des Kindesvaters zur Aufhebung gebracht worden.

Tatsache: Der erste Befangenheitsantrag gegen Richter Hellenthal datiert vom **12.12.2024**.

Das sind **acht Monate**, in denen Richter Hellenthal laut eigener Aussage gehindert gewesen sein will - obwohl noch gar kein Befangenheitsantrag existierte.

Das Verfahren begann am 18.08.2022. In den **28 Monaten** zwischen Verfahrensbeginn und erstem Befangenheitsantrag wurden unter anderem ignoriert:

- Gefahrenmeldungen vom August 2022 (E-Mail mit 24 Audio-Dateien)
- Ein Herzschrei am 3. Geburtstag meines Sohnes (09.09.2022)
- Ein Video vom 05.10.2022, das nach 60 Sekunden abgebrochen wurde
- Ein Einspruch gegen den Gewaltschutzbeschluss vom 30.06.2023
- Eine 23-seitige Widerlegung des Gewaltschutzes vom 12.02.2024
- Ein USB-Stick mit Beweisen, übergeben am 24.10.2024
- Ein Tagebuch (Mai 2022 - September 2023)
- Der Antrag auf Ortswechsel des Umgangs von Ende Oktober 2024

Die Befangenheitsanträge sind nicht die Ursache der Verfahrensverzögerung - sie sind die Reaktion auf 28 Monate dokumentierter Untätigkeit und Ignoranz.

Die nachträgliche Verlagerung der Verantwortung auf den Kindesvater kehrt Ursache und Wirkung um.

4. Selektive Anwendung von § 47 ZPO

Richter Hellenthal beruft sich auf die Wartepflicht nach § 47 ZPO als Grund für ausgebliebene Entscheidungen.

Gleichzeitig hat derselbe Richter am **01.08.2025** - trotz laufendem Befangenheitsantrag - einen Beschluss erlassen, mit dem er meinen Eilantrag auf Ausreiseverbot ablehnte. Seine Begründung: Eilbedürftigkeit.

Die Verfahrensnorm wird damit je nach Verfahrenslage unterschiedlich angewandt:

- Bei meinen Umgangsanträgen: § 47 ZPO als Hindernis
- Bei Entscheidungen gegen mich: § 47 ZPO kein Hindernis

Dieses selektive Vorgehen verstrkt die Besorgnis, dass nicht mehr die neutrale Anwendung des Rechts, sondern das gewnschte Ergebnis im Vordergrund steht.

5. Bindung des Kindes und Zerstrung der Vater-Kind-Beziehung

Vor der vollstndigen Unterbrechung des Umgangs fanden ber einen Zeitraum von rund 40 Wochen hinweg regelmige, unauffllige und von allen Seiten als positiv erlebte Umgnge statt.

Beim ersten persnlichen Wiedersehen nach etwa sieben Monaten erzwungener Kontaktunterbrechung zeigte mein Sohn ein Verhalten, das jede Behauptung einer Entfremdung widerlegt: Er lief unmittelbar zu einem Bilderrahmen, den ich ihm am 28.10.2024 mitgegeben hatte, brachte ihn zu mir, zeigte zunchst den abgebrochenen Halter auf der Rckseite und drehte den Rahmen dann um, um strahlend auf unser gemeinsames Foto zu zeigen. Dabei wandte er sich seiner Mutter zu:

Das ist mein richtiger Papa.

Dieses spontane Verhalten eines damals fnfjhrigen Kindes lsst sich nicht konstruieren. Es dokumentiert, dass die Vater-Sohn-Beziehung intakt ist - und dass die einzige Mglichkeit, sie zu zerstren, in einer weiteren Isolation besteht.

6. Drei Jahre Schreiben - und die Behauptung, nichts gewusst zu haben

Richter Hellenthal hatte ber drei Jahre Gelegenheit, meine Schreiben zu lesen. Nicht nur die Antrge - auch die, die nur Schmerz ausdrckten.

Am 12.12.2024 schrieb ich dem Gericht:

Meinem Sohn ausrichten dass sein Papa ihn lieb hat, ich darf es ja nicht, weil ich den Fehler mache, August 2022 einen Antrag bei Gericht zu stellen...

Wer auch nur eines dieser Schreiben gelesen htte, wsste, dass ich nie der Feind war.

Die Behauptung, ein einziges fehlendes Schreiben rechtfertige 13 Monate Kontaktabbruch zu meinem Sohn, ist eine Ausrede - keine Erklrung.

7. Die Warnung, die ignoriert wurde

Am 03.12.2024 - neun Tage vor dem ersten Befangenheitsantrag - schrieb ich dem Gericht:

Sollte keine Klrung der Grnde fr die Nichtprfung der Beweise und die Missachtung meiner Antrge erfolgen, sehe ich mich gezwungen, einen Befangenheitsantrag zu stellen.

Und weiter:

Ich bitte Sie eindringlich, diesen Punkt zu bercksichtigen und Stellung zu nehmen, um eine Eskalation zu vermeiden.

Ich habe nicht eskaliert. Ich habe gewarnt. Ich habe dem Richter die Möglichkeit gegeben, seinen Kurs zu korrigieren.

Zu diesem Zeitpunkt lag kein Befangenheitsantrag vor. Keine Rüge. Keine Beschwerde. Nur ein Vater, der an die Integrität des Gerichts appellierte.

Entweder Richter Hellenthal hat diese Schreiben nicht gelesen - dann stellt sich die Frage, wie ein Richter über ein Verfahren entscheiden kann, dessen Akten er nicht kennt.

Oder er hat sie gelesen und trotzdem so gehandelt - dann stellt sich die Frage, ob sein Gewissen ihm erlaubt, die Verantwortung für das, was folgte, auf einen angeblich fehlenden Schriftsatz zu schieben.

8. Die Rückführung - ohne Prüfung, ohne Verhandlung

Am 20.02.2025 wurde mein Sohn Nicolas zur Kindesmutter zurückgeführt. Dies geschah:

- Ohne Verhandlung über meinen Herausgabebeantrag vom 12.02.2025
- Ohne Information an mich
- Ohne Prüfung der dokumentierten Kindeswohlgefährdung
- Obwohl die Kindesmutter mir Anfang Februar mitteilte, sie befände sich in Therapie
- was sich als unwahr herausstellte

Die Gefahr, vor der ich seit August 2022 warnte - Alkoholmissbrauch, fehlende Therapie, Manipulation - wurde vom Gericht nie ernsthaft geprüft.

Die Rückführung meines Sohnes zu einer Mutter mit nachgewiesener Alkoholproblematik, ohne Therapie, ohne Prüfung - das ist keine Verfahrensverzögerung. Das ist das Ergebnis eines Richters, der aufgehört hat, hinzuschauen.

Ist es das Gewissen von Richter Hellenthal, das ihn heute behaupten lässt, er habe von nichts gewusst? Obwohl er weiß, dass er ein Kind in eine Situation geschickt hat, vor der ich seit drei Jahren warne?

9. Schlussfolgerung

Die dienstliche Stellungnahme von Richter Hellenthal vermag die Besorgnis seiner Befangenheit nicht auszuräumen, sondern bestätigt sie in wesentlichen Punkten:

- Die Verantwortung für fehlende Entscheidungen wird auf angeblich nicht vorhandene Schriftsätze verlagert - obwohl mindestens 17 Anträge dokumentiert vorliegen.
- Der tatsächliche Umgangskontext - Eilanträge, dokumentierte Belastung des Kindes, 40 Wochen stabiler Kontakt - wird ausgeblendet.
- Verfahrensnormen wie § 47 ZPO werden nicht durchgängig, sondern je nach gewünschtem Ergebnis unterschiedlich angewandt.

- Die Behauptung, die Befangenheitsanträge hätten das Verfahren verzögert, ignoriert 28 Monate dokumentierte Untätigkeit vor dem ersten Befangenheitsantrag.

Unter diesen Umständen habe ich als Beteiligter berechtigte Zweifel daran, dass meine Anträge von Richter Hellenthal unvorenommen und am Kindeswohl orientiert geprüft werden.

Ich halte an meinem Befangenheitsantrag vollumfänglich fest und bitte den Senat der zweiten Instanz, die dargelegten Vorgänge bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.



Mit freundlichen Grüßen

Mark Jäckel

für Nicolas

Anlagen:

1. Schreiben vom 17.12.2024 mit beigefügtem Fax-Nachweis für Schriftsatz vom 28.10.2024
2. Beschluss vom 01.08.2025 (selektive § 47-Anwendung)
3. Protokoll Kindesanhörung vom 09.12.2024
4. Stellungnahme vom 12.12.2024
5. Schreiben vom 03.12.2024 (Antrag Vertagung)
6. Schreiben vom 03.12.2024 (Dringender Antrag auf sofortige Umgangsregelung)